

RS OGH 2025/3/18 1Ob230/65; 4Ob45/24g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1966

Norm

ABGB §1090 Ic

1. ABGB § 1090 heute
2. ABGB § 1090 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Ein Bestandvertrag über eine unbewegliche Sache setzt nicht voraus, daß dem Bestandnehmer die ausschließliche Nutzung des Bestandgegenstandes eingeräumt worden ist. Nach der Rechtsprechung (vgl MietSlg 5260) ist für die Begründung eines Bestandverhältnisses auch nicht erforderlich, daß der Bestandnehmer in den Besitz des Bestandgegenstandes gelangt. Ein Bestandvertrag über eine unbewegliche Sache setzt nicht voraus, daß dem Bestandnehmer die ausschließliche Nutzung des Bestandgegenstandes eingeräumt worden ist. Nach der Rechtsprechung (vergleiche MietSlg 5260) ist für die Begründung eines Bestandverhältnisses auch nicht erforderlich, daß der Bestandnehmer in den Besitz des Bestandgegenstandes gelangt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 230/65
Entscheidungstext OGH 17.02.1966 1 Ob 230/65
Veröff: EvBl 1966/191 S 238 = ImmZ 1966,218 = MietSlg 18250
- RS0025022">4 Ob 45/24g
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 18.03.2025 4 Ob 45/24g
Beisatz: Hier: Mitbenützung eines Seegrundstücks (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0025022

Im RIS seit

17.02.1966

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at